

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom 24. November 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850.11 (Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie gestützt auf die §§ 4c Absatz 3, 6 Absatz 3, 7 Absatz 3, 11 Absatz 4, 18 Absatz 1, 33 Absatz 4, 34 Absatz 2 und 42a Absatz 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 21. Juni 2001²⁾,

beschliesst:

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

- a. **(geändert)** 1 Person: CHF 986;
- b. **(geändert)** 2 Personen: CHF 1'509;
- c. **(geändert)** 3 Personen: CHF 1'834;

1) SGS 100, GS 29.276

2) SGS 850, GS 34.143

- d. **(geändert)** 4 Personen: CHF 2'110;
- e. **(geändert)** 5 Personen: CHF 2'386;
- f. **(geändert)** pro weitere Person: plus CHF 200.
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*

² Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote).

^{2bis} Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf gemäss Absatz 1 um 10% gekürzt.

^{2ter} Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote) und um 20% gekürzt.

³ Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 755.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Bei bedürftigen Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben, sowie bei Personen, die sich gemäss § 21 SHG in einer stationären Therapie befinden, richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen.

³ Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnungskosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote).

^{3bis} Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten angerechnet.

⁴ Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnungskosten in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1 für einen 2-Personen-Haushalt.

⁵ Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1, werden in der Regel die effektiven Kosten während 6 Monaten übernommen.

§ 15 Abs. 1

¹ Als weitere notwendige Aufwendungen gelten insbesondere:

- d. **(geändert)** Aufwendungen für Freizeitaktivitäten von Kindern bis maximal CHF 600 pro Kind und Jahr,
- d^{bis}. **(neu)** Aufwendungen von Kindern für notwendige schulische Belange,
- d^{ter}. **(neu)** Aufwendungen für den Besuch von Spielgruppen,
- i. **(geändert)** angemessene Umzugskosten bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde,
- k. **(geändert)** bei Wegzug aus der Gemeinde angemessene Umzugskosten, ein Zehrgeld für 1 Monat in der Höhe von § 9 sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für 1 Monat,
- l. **(neu)** Prämien für die Haftpflicht- und Hausratversicherung,
- m. **(neu)** Gebühren für Personalausweise.

§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

² Die freien Vermögensbeträge betragen für

- a. **(geändert)** 1 unterstützte Person: CHF 2'200;
- b. **(geändert)** 2 unterstützte Personen: CHF 3'400;
- c. **(geändert)** 3 unterstützte Personen: CHF 4'200;
- d. **(geändert)** 4 unterstützte Personen: CHF 4'700;
- e. **(geändert)** 5 und mehr unterstützte Personen: CHF 5'300.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Vermögensfreibetrag wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt.

§ 17a (neu)

Pflichten der unterstützten Person (§ 11 Abs. 2 SHG)

¹ Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet,

- a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die notwendige Vollmacht zu unterzeichnen;
- b. unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden;
- c. alle Ansprüche gemäss § 5 SHG, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;

- d. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten;
- e. im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen;
- f. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;
- g. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen;
- h. eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen;
- i. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;
- j. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;
- k. die Nummernschilder des Motorfahrzeuges zu deponieren.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30% des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 herabgesetzt werden.

² Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen.

³ Die Unterstützung ist befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn

- a. die Unterstützung aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung gemäss Absatz 1 um das Höchstmass herabgesetzt wurde,
- b. die Pflichtverletzung andauert oder erneut Pflichten verletzt werden, und
- c. die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde.

⁴ Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 17a Buchstaben c, f, h und i, wird die Unterstützung nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt.

⁵ Neben den Wohnungskosten und den Kosten gemäss § 13 umfasst die Nothilfe gemäss den Absätzen 3 und 4 pro Person und Tag CHF 10 für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.

⁶ Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.

§ 18a (neu)

Nothilfe (§ 4c Abs. 2 SHG)

¹ Die Nothilfe gemäss § 4c SHG umfasst in erster Linie die Kosten der Heimreise.

² In zweiter Linie umfasst die Nothilfe eine angemessene Unterbringung, medizinische Notversorgung und CHF 8 pro Person und Tag. Diese decken pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab und sind nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen abzugeben.

³ Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Unterstützt eine Gemeinde eine Person, die in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz hat, wird diese kostenpflichtig und entschädigt die entstandenen Kosten.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**Rückerstattung (§ 13 SHG) (Überschrift geändert)**

¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer unterstützten Person haben sich verbessert, wenn ein Einkommensüberschuss oder Vermögen vorhanden ist.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

² Massgebend für die Berechnung des Einkommensüberschusses sind die anerkannten effektiven Einnahmen und Ausgaben des im Zeitpunkt der Überprüfung laufenden Kalenderjahres.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

³ Für die Rückerstattung wird die Hälfte vom Einkommensüberschuss herangezogen.

⁴ Anerkannte Einnahmen gemäss Absatz 2 sind:

- a. Nettoeinkommen;
- b. 13. Monatslohn, Bonus und Gratifikation;
- c. Kinder- und Erziehungszulagen;
- d. Renten- und Pensionsansprüche;
- e. Taggelder;
- f. Mieterträge;
- g. Vermögenserträge;
- h. Unterhaltsansprüche.

⁵ Anerkannte Ausgaben gemäss Absatz 2 sind:

- a. allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr:
 1. alleinstehend CHF 19'290;
 2. verheiratet, eingetragene Partnerschaft, gefestigtes Konkubinat CHF 28'935;
 3. erste 2 Kinder je CHF 10'080;
 4. weitere 2 Kinder je CHF 6'720;
 5. jedes weitere Kind CHF 3'360;
- b. Mietzins inkl. Nebenkosten;
- c. Hypothekarzins;

- d. Nebenkosten bei selbstbewohntem Eigentum im Umfang von jährlich CHF 1'680;
- e. Gebäudeunterhaltskosten;
- f. Gewinnungskosten von maximal CHF 3'000 pro Jahr;
- g. Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung;
- h. weitere Gesundheitskosten, jedoch maximal CHF 2'500 pro Person/Jahr;
- i. Fremdbetreuungskosten von Kindern;
- j. Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern.

⁶ Für die Rückerstattung wird das Vermögen abzüglich der Freibeträge berücksichtigt. Als Freibeträge gelten:

- a. bei alleinstehenden Personen CHF 37'500;
- b. bei Ehepaaren, eingetragener Partnerschaft, gefestigten Konkubinatspaaren CHF 60'000;
- c. für jedes Kind zusätzlich CHF 15'000.

⁷ Im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung gilt die Mitwirkungspflicht der unterstützten Person gemäss § 11 Absatz 2 SHG sinngemäss.

§ 24a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Aufwandsentschädigung (§ 33 Abs. 4 SHG) (Überschrift geändert)

¹ Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt CHF 90 pro Stunde.

² Auslagen für Porti und Kopien werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Fotokopien wird CHF 1 pro Kopie erhoben. Die Auslagen für Porti werden nach effektiven Kosten festgelegt.

§ 26

Aufgehoben.

§ 26a Abs. 1 (geändert)

¹ Vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf die §§ 13, 14a, 14d und 15 können ohne Verfügung ausgerichtet werden, sofern diese nicht an andere Kantone oder an das Ausland weiterverrechenbar sind.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Sozialhilfebehörden teilen folgende Verfügungen innert 2 Wochen dem Amt mit:

- a. **(neu)** Neuunterstützungen;
- b. **(neu)** Beendigungen;

- c. **(neu)** Verfügungen über Pflichtverletzungen (Herabsetzungen der Unterstützung) sowie Verfügungen über die Ausrichtung von Nothilfe;
- d. **(neu)** Verfügungen über Förderungsprogramme und Beschäftigungen sowie über die Ausrichtung von Anreizbeiträgen;
- e. **(neu)** alle Verfügungen im Rahmen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches, betreffend Drogentherapien gemäss § 21 SHG sowie des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG, SR 851.1).

² *Aufgehoben.*

^{2bis} *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt prüft den ordnungsgemässen und angemessenen Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 31a (neu)

Modalitäten der Leistungsabklärung (§ 42a SHG)

¹ Personen, die mit der Leistungsabklärung betraut sind, verfügen über die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Sozialhilferechts und des Verfahrensrechts.

² Aufträge für Leistungsabklärungen werden schriftlich durch die Sozialhilfebehörde erteilt.

³ Sie müssen namentlich folgende Angaben enthalten:

- a. die erforderlichen Personendaten der betroffenen Person;
- b. eine Beschreibung des Verdachts und die ihn begründenden Tatsachen;
- c. die Ergebnisse der bereits erfolgten Abklärungen;
- d. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen und der Beweismittel, die eingesetzt werden dürfen;
- e. bei Beweismittel gemäss § 42a Absatz 6 SHG eine zeitliche Begrenzung.

⁴ Treten im Verlauf einer Leistungsabklärung neue Verdachtsmomente auf, die ebenfalls anhand einer Leistungsabklärung abgeklärt werden sollen, so ist dafür ein neuer Auftrag erforderlich.

⁵ Die Personen, die mit der Leistungsabklärung betraut sind, erstatten der Sozialhilfebehörde Bericht, übergeben die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich.

⁶ Die betroffene Person wird von der Sozialhilfebehörde nach Abschluss der Leistungsabklärung über die gesammelten Daten informiert.

⁷ Die Sozialhilfebehörden erstatten dem Kantonalen Sozialamt jährlich Bericht über die erfolgten Leistungsabklärungen und deren Ergebnisse.

⁸ Der Bericht enthält Angaben über die Anzahl der Leistungsabklärungen, die Ergebnisse, die Sanktionen, die Dauer und Kosten der Abklärungen, eingereichte Strafanzeigen sowie gegebenenfalls die Namen der beauftragten Dritten.

II.

Der Erlass SGS 850.19 (Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30% der Unterstützungen gemäss den §§ 8 und 9 herabgesetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17a und 18 der Sozialhilfeverordnung¹⁾ sinngemäss.

§ 18 Abs. 1

¹ Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die Betreuung, Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung

- a. **(geändert)** der bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c pauschal mit CHF 37.50 pro Person und Tag,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, 24. November 2015

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter

1) SGS 850.11, GS 34.0262